V4-066 Schutz vor digitaler Gewalt wirksam stärken – Geschlechtsspezifische Online-Hetze, Cyberstalking und KI-gestützte Übergriffe bekämpfen

Antragsteller*in: Lena Gumnior (KV Verden)

Änderungsantrag zu V4

Von Zeile 66 bis 68 löschen:
~~Darüber hinaus ist die bestehende Regelung zur Nachstellung (§ 238 StGB) so weiterzuentwickeln, dass digitale Gewalt realitätsgerecht abgebildet wird.~~ Auch einmalige, aber schwerwiegende digitale Angriffe – etwa die Veröffentlichung

Begründung

Der § 238 StGB erfasst derzeit im wesentlichen die Nachstellung, die im analogen Raum stattfindet. Es lassen sich nicht ohne weiteres alle Voraussetzungen auf Angriffe im digitalen Raum anwenden. Deswegen ist es sinnvoller, einen neuen Straftatbestand für digitale Nachstellung zu schaffen und nicht § 238 StGB zu reformieren.